

Vollmacht

Rechtsanwalt Göran Thoms

wird in Sachen:

wegen:

Vollmacht erteilt, den/die Vollmachtgeber(in) außerprozessual und prozessual vor allen Gerichten und Behörden sowie gegenüber allen übrigen Personen und Stellen zu vertreten. Die Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die Prozessführung (z.B. gem. §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. die Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie die Erklärung des Verzichtes auf Rechtsmittel,
3. die Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren einschließlich der Vorverfahren, für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung gem. § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO und zum Empfang von Ladungen gem. § 145a II StPO, die Stellung von Strafanträgen sowie anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, einschließlich die Tätigkeit im Betragsverfahren,
4. die Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere die außerprozessuale Tätigkeit, in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und
5. die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie die Abgabe und den Empfang von einseitigen Willenserklärungen im Zusammenhang mit der oben angegebenen Angelegenheit.

Die Vollmacht umfasst die Tätigkeit in allen Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (u. a. d. Arrest- und einstweilige Verfügungs-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahrens). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die von der gegnerischen Partei, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Templin, den _____

Unterschrift Vollmachtgeber